

Der Jugendhilfeausschuss beschließt mit Rückwirkung zum 01.08.2013 folgende Änderung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.12.2011

## **Artikel I**

Die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.12.2011 werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 2.1:  
Satz 4 wird gestrichen.

2. Ziffer 2.2 erhält folgende neue Fassung:

### 2.2 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten und die Kinder

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien ist, dass die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem/einer Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person ihren Hauptwohnsitz in Bornheim haben.

Die Förderung der Kindertagespflege richtet sich nach § 24 SGB VIII.

Kinder, für die Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben.

Eine Förderung durch die Kindertagespflege für Kinder ab dem dritten Lebensjahr kann nur in den Fällen erfolgen, in denen ein bedarfsgerechtes institutionelles Angebot nicht zur Verfügung steht.

3. Ziffer 2.3, Absatz 2 wird gestrichen.

4. Ziffer 2.3, Absatz 3 wird zu Absatz 2 und erhält folgende neue Fassung:

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind seitens der Tagespflegeperson folgende Nachweise erforderlich:

- Nachweis der fachlichen Qualifikation  
Mit Vorlage des Bundeszertifikates „Qualifizierte Tagespflegeperson“ gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend Institutes (DJI) gilt der Nachweis als erbracht. Anderweitige Qualifikationen i. S. d. § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, § 17 Abs. 2 KiBiz z. B. von sozialpädagogischen Fachkräften mit Praxiserfahrung sind im Einzelfall zu prüfen.
- die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tagespflegepersonen,
- erweitertes Führungszeugnis von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres,
- Ärztliche Bescheinigung von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen (gem. Vordruck der Stadt Bornheim).

5. Ziffer 3 Satz 1 und 2 werden gestrichen.

6. Ziffer 3.2 erhält folgende neue Fassung

Die Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält. Ausgenommen davon sind Gelder für

Verpflegung und Pflegemittel. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen.

Die Höhe der gesamten Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle.

Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich die anerkannte Förderleistung auf das 1,5 fache.

Führt unter den vorgenannten Bedingungen der erhöhte Förderbedarf im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder, kann die anerkannte Förderleistung auf das 2,5 fache erhöht werden.

Leistungen gem. § 10 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. §§ 53, 54 SGB X sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und im Falle der Ablehnung nachzuweisen.

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung um den Sachaufwand.

Die Geldleistung wird entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten.

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassen, ist über eine Förderung der Kindertagespflege im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.

Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson für eine angemessene Eingewöhnung des Kindes Sorge zu tragen.

Erfolgt innerhalb von vier Wochen vor dem beantragten Betreuungsbeginn eine Eingewöhnung von mind. 10 Stunden, wird der Tagespflegeperson eine Betreuungspauschale in Höhe von 50 € gewährt.

Wird in Zeiten einer nachgewiesenen Erkrankung bis zu 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr die Betreuung von einer anderen Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson finanzielle Förderung in Höhe der anerkannten Förderleistung.

Die Zahlung der gesamten Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.

Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat gewährt.

7. Die Bezeichnung der Ziffer 3.7 erhält folgende Fassung:

Erstattung für Qualifizierung von Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 1 SGB VIII)

8. Ziffer 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Erziehungsberechtigten werden gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Förderung der Kindertagespflege in Form öffentlich-rechtlicher Elternbeiträge beteiligt. Der Elternbeitrag

wird nach der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **Artikel II**

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 01.08.2013 in Kraft.